

## **Amtsgericht Köln**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Köln am

**Montag, 01.06.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,  
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Müngersdorf, Blatt 38044,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Müngersdorf, Flur 68, Flurstück 4369/13, Gebäude- und Freifläche, Klosterstr. 59, Größe: 527 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Mehrfamilienreihenmittelhaus in 50931 Köln (Lindenthal), Klosterstraße 59.

Das unterkellerte IV-geschossige Mehrfamilienhaus hat ein ausgebautes Dachgeschoss, eine Kellergarage und einen I-geschossigen, hinteren Flachdach-Anbau auf Kellergeschossebene und beinhaltet 7 Wohnungen mit insgesamt rd. 460 m<sup>2</sup> Wohnflächen. Der Unterhaltungszustand ist unterschiedlich, überwiegend zufrieden stellend, tlw. besteht Instandsetzungs- bzw. Renovierungsbedarf.

Baujahr: nach Kriegszerstörung 1956/1957 wiederaufgebaut, inzwischen tlw. renoviert und modernisiert, Grundstücksgröße 527 m<sup>2</sup>.

Nach derzeitigem Stand besteht an der Wohnung im 1. OG rechts ein Wohnungsrecht, welches zu übernehmen ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.575.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.